

NUTZUNGSBEDINGUNGEN

1. Präambel

Die Bäkekiewiese ist ein kirchlicher Kinder- und Jugendzeltplatz in Trägerschaft der Ev. Schülerarbeit (BK) Berlin. Sie unterscheidet sich in Preis und Leistung von einem kommerziellen Anbieter. Das Engagement unserer Gäste während und nach der Nutzung ist deshalb unerlässlich.

Die Bäkekiewiese befindet sich in einem naturnahen Raum. Flora und Fauna sind das höchste Gut der Bäkekiewiese, das es zu bewahren gilt, damit auch zukünftige Nutzende ihre Freude an der Bäkekiewiese haben.

2. Allgemein

Für den Zeitraum der Nutzung steht kein Platzwart zur Verfügung. Die Nutzung geschieht in Eigenverantwortung und Eigenregie. Der Antragssteller / Die Antragsstellerin haftet gegenüber der Trägerin für das Einhalten der nachstehenden Nutzungsbedingungen und verpflichtet sich auf die beschriebenen Gefahren – insbesondere unter 7.1 – selbst acht zu geben.

Die Nutzerin / Der Nutzer ist verpflichtet allen Teilnehmerinnen/ Teilnehmern, die eine Leitungs- und/oder Organisationsfunktion während der Durchführung auf der Bäkekiewiese haben, die Nutzungsbedingungen zuzustellen und diese zur Einhaltung und Umsetzung zu belehren!

Die Nutzerin / Der Nutzer erklärt sich damit einverstanden, dass Mitglieder des Arbeitskreis Bäkekiewiese sich unangekündigt ein Bild über die vereinbarte und sachgemäße Nutzung des Zeltplatzes machen. Bei Zuwiderhandlung sind Mitglieder des Arbeitskreises dazu berechtigt das Hausrecht durchzusetzen.

Die Tür zum Gelände ist wegen Wildschweinen stets verschlossen zu halten.

3. Reinigung

Beim Verlassen ist die den Unterlagen beigefügte Checkliste auszufüllen.

Alle Bereiche der Bäkekiewiese, dazu gehören: Das Nurdachhaus mit Küche, Flur, Kammer für Hausanschlüsse, Sanitäranlagen und Außenwaschbecken; der Bungalow und seine Terrasse; die Zuwegungen; die Holzmitte (Holzschuppen); die Weidenkirche; Wiese, Wald, Büsche und Grünbereiche; der Parkplatz und alle weiteren genutzten Flächen sind beim Verlassen der Bäkekiewiese in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

Das Fegen, Wischen und Putzen der Küche und der Sanitäranlagen, das Staubsaugen im Bungalow, das Mitnehmen von Pfandflaschen, das Entsorgen des Mülls, das Aufsammeln von Abfällen auf allen genutzten Flächen müssen ordnungsgemäß erfolgen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Nutzung der Wiese stets barfuß möglich ist, ohne sich durch liegengeliebenes Holz, Steine, Heringe, etc. zu verletzen. Hierauf gilt es beim Reinigen ein besonderes Augenmerk zu legen!

Wir sind stets bemüht, eine Grundversorgung der Bäkekiewiese zum abschließenden Reinigen der Wirtschaftsgebäude zur Verfügung zu stellen. Wir bitten dieses Material wieder aufzufüllen. Jede Nutzerin / Jeder Nutzer ist gehalten, Müllbeutel, Spülmittel, Handtücher, Schwämme, Toilettenpapier, Seife, etc. nach seinen Bedürfnissen und Anzahl der Nutzenden selbst mitzubringen.

Versäumt oder übersieht die Nutzerin / der Nutzer auch nur versehentlich die ordnungsgemäße Reinigung, wird ein Reinigungsdienst zu Lasten der Nutzerin / des Nutzers beauftragt. Kosten: i. d. R. ab 200,00 EUR zzgl. An- und Abfahrtskosten.

4. Abfall/Müll

Alle Abfälle sind zum Ende der Nutzung in den am Eingang befindlichen Müllcontainer zu werfen.

Dazu gehören das Entleeren der Abfalleimer im und am Nurdachhaus. Ggf. das Entleeren der Abfalleimer im und am Bungalow. Ebenfalls ist darauf zu achten, dass auf dem gesamten Areal der Bäkekiewiese keine Abfälle liegen bleiben. Auch kleinste Abfälle wie Kaugummipapier, Zigarettenstummel, etc. sind aufzusammeln.

Sollte der am Eingang befindliche Müllcontainer voll sein, so ist der Müllcontainer vor die Toreinfahrt der Bäkekiewiese zu stellen und der Ansprechpartner der Bäkekiewiese umgehend zu benachrichtigen. Die Klappe des Müllcontainers muss stets verschließbar bleiben, so dass kein Abfall herausragt. Sollte weiterer Abfall nicht mehr in den Müllcontainer passen, so ist dieser sicher vor Tieren verschlossen und verklebt in Müllsäcke, am Kücheneingang des Nurdachhauses zu sammeln.

5. Haustiere

Das Mitbringen von Haustieren ist gestattet, wenn sichergestellt ist, dass Kot und alle anderen Exkremente umgehend beseitigt werden. Das Wühlen und Jagen der Tiere ist zu unterbinden.

6. Nutzung

Die Nutzung der Bäkekiewiese ist für Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit bestimmt. Nicht gestattet ist das Verkaufen von Lebensmitteln und Getränken vor Ort und das Verlangen von Eintrittsgeldern im unternehmerischen Sinne.

6.1 Umfang

Die Nutzung des Zeltplatzes beinhaltet das gesamte offene Areal der Bäkekiewiese, sowie das Nurdachhaus mit Küche, Sanitäranlagen, Flur, Elektrikkammer und den dazugehörigen Außenwaschbecken. Die Nutzung des Bungalows und seiner Terrasse bedarf der vorherigen Absprache und ist zusätzlich zu entgelten.

Die Nutzung der Weidenkirche bedarf ebenfalls der vorherigen Absprache (Siehe 7.4 Weidenkirche).

Das Betreten benachbarter Grundstücke ist nicht gestattet.

Der Arbeitskreis Bäkekiewiese behält sich die Möglichkeit vor, die Bäkekiewiese an mehrere Gruppen gleichzeitig zur Nutzung zu übertragen. Eine ausschließliche Nutzung (exklusive Nutzung) ist nach Absprache möglich und zusätzlich zu entgelten.

6.2 Entgelt

Das vorher zu vereinbarende Nutzungsentgelt errechnet sich pro Person und Tag, bzw. pro Person und Tag und Übernachtung. Es gilt das gleiche Nutzungsentgelt für einen Tag und pro Person, ob mit oder ohne Übernachtung. Der vorzeitige Rücktritt von der vereinbarten Nutzung, muss spätestens 4 Wochen vor Nutzungsantritt schriftlich erfolgen. Ein nicht fristgerechter Rücktritt ist mit einer Ausfallpauschale von 1,50 € pro Person und Übernachtung zu entgelten. Gemäß § 2 der Ordnung der Evangelische Schülerarbeit (BK) Berlin ist sie ein Werk der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) im Sinne von Artikel 94 Absatz 2 der Grundordnung. Die Evangelische Schülerarbeit (BK) Berlin dient unmittelbar kirchlichen, sozialen und gemeinnützigen Zwecken. Sie unterliegt daher gemäß § 1 Absatz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 UStG nicht der Umsatzsteuer.



7. Wetter, Wiese, Wald und Weidenkirche

7.1 Unwetterwarnung

Die Nutzerin / Der Nutzer ist verpflichtet sich über mögliche Unwetterwarnungen des Wetterdienstes vor und während der Nutzung zu informieren! Bei Sturmwarnung ist ein sicherer Abstand von den Bäumen zu halten! Bei Gewitter ist der Aufenthalt in der Weidenkirche und ihrer Nähe nicht gestattet.

7.2 Grillfeuer auf der Wiese

Die Nutzerin / Der Nutzer ist es gestattet, im Bereich der Wiese Grillfeuer anzulegen und zu unterhalten. Die Nutzerin / Der Nutzer verpflichtet sich, Grillfeuer ständig zu beaufsichtigen. Funkenflug gilt es zu vermeiden. Löschwasser ist parat zu halten. Das Entzünden von Feuern geschieht auf eigene Gefahr und löst ggf. Haftungsansprüche aus. Es gilt sich während des gesamten Nutzungszeitraums über die Waldbrandgefahr / Waldbrandgefahrenstufen für Berlin und Brandenburg zu informieren!

7.3 Holz/Feuerholz

Die Nutzerin / Der Nutzer ist es gestattet, Totholz aus dem Grundstückseigenen Wald zu sammeln und zu verwerten. Unter keinen Umständen dürfen stehende Bäume gefällt und / oder deren Äste abgeschnitten oder abgebrochen werden. Bereits zugeschnittenes Holz ist Eigentum der Bäkekiewiese. Es darf nur nach Absprache verwendet werden. Holzstangen am Wiesenrand: Dort gelagertes Gestänge ist für den Zeltbau vorgesehen und darf weder zersägt, noch verfeuert werden.

7.4 Weidenkirche

Die Weidenkirche ist ein geweihter Ort. Das Betreten der Weidenkirche ist grundsätzlich erlaubt. Es gilt, die Würde des Raumes zu bewahren. Dazu zählt insbesondere: die Weidenruten und den Steinboden unversehrt zu lassen; den Altar ausschließlich für den gottesdienstlichen Gebrauch zu nutzen, ihn nicht zu versetzen; nicht auf das Gerüst zu klettern; keine Grillfeuer in der Weidenkirche zu entzünden.

Veranstaltungen in der Weidenkirche bedürfen der gesonderten Anmeldung und Genehmigung. Hierfür sind die beigefügten Formblätter auszufüllen und die Grundordnung für kirchliche Nutzung zu lesen und mit Unterschrift zu bestätigen. Über mögliche Unwetterwarnungen gilt es sich vor Nutzung zu informieren!

Während des Nutzungszeitraums kann es vorkommen, dass Dritte (Spaziergänger, Interessierte, Gläubige ...) unangekündigt die Weidenkirche für einen kurzen Zeitraum besichtigen möchten. Dies ist grundsätzlich zu gestatten.

8 Nurdachhaus

8.1 Küche

Die Küche ist bestimmungsgemäß zu nutzen.

Nicht erlaubt ist das Entleeren von Wischwasser in die Waschbecken.

8.2 Sanitäranlage

Die Sanitäranlage ist bestimmungsgemäß zu nutzen. Wischwasser ist in die Toiletten zu entleeren.

Nicht erlaubt ist das Reinigen von Geschirr oder anderen Gegenständen in den Waschbecken oder den Duschen.

8.3 Außenwaschbecken

Nutzer/-innen der Bäkekiewiese können hier ihr Geschirr oder sich selbst waschen.

Nicht erlaubt ist das Entleeren von Wischwasser in die Waschbecken.

9. Bungalow und Terrasse

Die Nutzung des Bungalows und seiner Terrasse erfolgt nach Absprache. Deren Nutzung ist gesondert zu vergüten.

9.1 Bungalow

Feuer kann in dem vorgesehenen Kamin entzündet werden. Zugeschnittenes Holz für den Kamin befindet sich in der Holzmietauf der Wiese und darf hierfür verwendet werden.

9.2 Terrasse

Auf der überdachten Terrasse ist das Grillen unter ständiger Aufsicht gestattet. Löschwasser ist parat zu halten.

10. Fahrzeuge und Parkplätze

Kraftfahrzeugen jeglicher Art ist die Einfahrt auf die Bäkekiewiese verboten. Zwei Parkplätze befinden sich direkt am Grundstückseingang und stehen den Nutzerinnen und Nutzern der Bäkekiewiese zur Verfügung.

Es ist darauf zu achten, dass die große Toreinfahrt (Rettungsweg) zur Bäkekiewiese stets frei bleibt.

Ebenfalls ist darauf zu achten, dass die freie Fahrt zum Nachbargrundstück von der Straße zum Eingang stets gewährleistet bleibt.

11. Schäden, Haftung, Zuwiderhandlung, Hausverbot

Der Nutzer / Die Nutzerin haftet für jegliche Schäden an allen Bereichen und Inventar der Bäkekiewiese, sowie Schäden an der Natur. Bereits vorgefundene Schäden sind zum Nutzungsbeginn zu dokumentieren. Verursachte Schäden sind beim Verlassen der Bäkekiewiese auf der Checkliste zu vermerken. Die Schadensregulierung und die Absprachen mit einer Versicherung obliegen der Abwicklung der Nutzerin / des Nutzers.

Der Arbeitskreis Bäkekiewiese behält sich vor bei Zuwiderhandlung gegen die Nutzungsbedingungen ein Hausverbot auszusprechen.

Beschlossen und aktualisiert durch die Landesleitung der Evangelischen Schülerarbeit (BK) Berlin, 4. April 2022.